

## Anlage 1.1

### Tabellarische Zusammenstellung des Kriterienkatalogs sortiert nach Kriterien

Ausschlussflächen A-Kriterien

Rückstellflächen R 3-Kriterien

Rückstellflächen R 2-Kriterien

Rückstellflächen R 1-Kriterien

## Ausschluss-Flächen

Kriterium	Kurzbeschreibung/ Erläuterung/Anmerkungen	Einstufung <sup>1)</sup>
-----------	--	--------------------------

<sup>1)</sup> Erläuterung der Einstufungskürzel:

A = Ausschlusskriterium; Fläche scheidet aus der weiteren Bearbeitung aus.

R = abgestufte Rückstellkriterien R 1 bis R 3, Flächen werden (zunächst) von der Bearbeitung zurückgestellt.

R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet "Fläche wird mit erster Priorität in die Bearbeitung genommen, falls sonst keine Flächen übrig bleiben würden, R 2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

<b>Flächennutzung</b>	<b>Einstufung</b>
-----------------------	-------------------

Wohngebiete /Siedlungsflächen inkl. Schutzabstand von 300 m	Wohn-, Dorf-, Misch-, Kerngebiete, öffentliche Gebäude, im Zusammenhang bebauter Außenbereich mit Wohnnutzung (vorhanden oder im FNP ausgewiesen). Anlehnung an Abstandserlass NRW	<b>A</b>
Mischnutzungen in den Außenbereichen	Gebäudegruppen, Gehöfte, Aussiedlerhöfe außerhalb von Ortslagen inkl. Schutzabstand 300 m	<b>A</b>
Gewerbe-, Industriegebiete, einschließlich eines Schutzabstandes von 300 m	jeweils vorhanden oder im Flächennutzungsplan ausgewiesen	<b>A</b>
Grünflächen (Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) gemäß Landschaftsplan (ausgewiesen)	inkl. Schutzabstand 300 m	<b>A</b>
Golfplätze inkl. Schutzabstand 100 m	planungsrechtlich gesichert	<b>A</b>
Einkaufszentren o.Ä. im Außenbereich, mit Publikumsverkehr, inkl. Schutzabstand 100 m		<b>A</b>

<b>Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente</b>	<b>Einstufung</b>
--	-------------------

<b>Natur-/Landschaftsschutz</b>	<b>Einstufung</b>
---------------------------------	-------------------

Natura 2000-Gebiete: Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete	Gebiete, die eingetragen oder gemeldet sind; Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG	<b>A</b>
Naturschutzgebiete, festgesetzte und im Verfahren befindliche	§ 23 BNatSchG	<b>A</b>
Geschützte Waldgebiete nach §§ 30a, 32 BW LWaldG	§ 30a Biotopschutzwald § 32 Bannwald/Schonwald	<b>A</b>
Regionaler Biotopverbund/Umweltbericht zum Regionalplan: Kernflächen, Verbindungsflächen, Landschaftskorridore		<b>A</b>

<b>Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan)</b>	<b>Einstufung</b>
---	-------------------

Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, sofern nicht als Positivkriterium		<b>A</b>
Sonderflächen Bund und militärische Schutzbereiche		<b>A</b>
Vorrangflächen für Windkraftanlagen		<b>A</b>

<b>Ausschluss-Flächen</b>		
Kriterium	Kurzbeschreibung/ Erläuterung/Anmerkungen	Einstufung <sup>1)</sup>
Im Regionalplan ausgewiesene vorhandene und geplante Leitungstrassen: Freileitungen, Erdkabel, Ferngas, Fernwasser, Öl-/Ethylen-Leitungen		A
<b>Wasserschutz</b>		Einstufung
Wasserschutzgebiete Zone I und II		A
Gewässer inkl. ausgewiesener Gewässerrandstreifen	natürliche Fließgewässer, Kanäle, Seen (ohne Gräben, Teiche)	A
Ausgewiesene und fachtechnisch abgegrenzte Überschwemmungsgebiete	siehe auch Hochwassergefahrenkarte (HWGK)	A
Hochwasserschutzanlagen	HWS-Deiche , Hochwasserschutzwände	A
Rückhalte-, Speicherbecken		A
<b>Immissionsschutz</b>		Einstufung
Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung sowie die im Landkreis Ludwigsburg liegende Teilfläche der Umweltzone Leonberg/Hemmingen und Umgebung		A
<b>Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung</b>		Einstufung
bebaute Sondergebiete inkl. Schutzabstand von 100 m	Klärwerk, Kraftwerk i.A.	A
Aktive Bahnanlagen und -strecken (inkl. S-Bahntrassen)	inkl. Schutzabstand von 20 m	A
Im Regionalplan ausgewiesene Vorbehaltstrassen sowie nicht genutzte Bestandstrassen	inkl. Schutzabstand von 20 m	A
Bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen	inkl. Schutzabstand von 40 m bei Autobahnen bzw. 20 m bei Bundesstraßen (§ 9 FStrG) bzw. 20 m bei Landesstraßen und 15 m bei Kreisstraßen (§ 22 StrG BaWü)	A

## R 3-Flächen

Kriterium	Kurzbeschreibung/ Erläuterung/Anmerkungen	Einstufung <sup>1)</sup>
-----------	--	--------------------------

<sup>1)</sup> Erläuterung der Einstufungskürzel:

A = Ausschlusskriterium; Fläche scheidet aus der weiteren Bearbeitung aus.

R = abgestufte Rückstellkriterien R 1 bis R 3, Flächen werden (zunächst) von der Bearbeitung zurückgestellt.

R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet "Fläche wird mit erster Priorität in die Bearbeitung genommen, falls sonst keine Flächen übrig bleiben würden, R 2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

<b>Flächennutzung</b>	Einstufung
-----------------------	------------

Gewerbe-, Industriegebiete, einschließlich eines Schutzabstandes von 300 m	nicht genutzte Gewerbe-, Industrieflächen im FNP ausgewiesen, ohne B-Plan	R 3
Golfplätze inkl. Schutzabstand 100 m	ohne planungsrechtliche Sicherung	R 3

<b>Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente</b>
--

<b>Natur-/Landschaftsschutz</b>	Einstufung
---------------------------------	------------

Nationalparks oder Nationale Naturmonumente	§ 24 BNatSchG (im Landkreis Ludwigsburg nicht vorhanden)	R 3
Geplante Naturschutzgebiete (nicht im Verfahren)	sichergestellt gemäß § 22 BNatSchG	R 3
Biosphärenreservate	§ 25 BNatSchG (im Landkreis Ludwigsburg nicht vorhanden)	R 3

<b>Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan)</b>	Einstufung
---	------------

Regionale Grünzäsuren		R 3
Schwerpunktfelder für Wohnungsbau	einschließlich Schutzabstand 300 m	R 3
Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen		R 3
Bereiche mit Bergbauberechtigung, übertägig	sofern nicht als Positivkriterium zu werten	R 3

<b>Wasserschutz</b>
---------------------

<b>Immissionsschutz</b>
-------------------------

<b>Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung</b>	Einstufung
--	------------

Flugplätze, Landeplätze, sofern im Flächennutzungsplan oder Regionalplan ausgewiesen	inkl. eines Sicherheitsabstand seitlich von Start-/Landebebahnen von 250 m sowie vor und hinter Start-/Landebebahnen von 500 m	R 3
Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen	planfestgestellte, oder baugenehmigte Straßen, deren Bau noch nicht begonnen wurde	R 3

### R 3-Flächen

Kriterium	Kurzbeschreibung/ Erläuterung/Anmerkungen	Einstu- fung <sup>1)</sup>
-----------	--	-------------------------------

#### Positivkriterien

Positivkriterien sind konkrete Standortvorschläge, die nach Abschluss der Stufe 0/1 ins Verfahren eingebracht werden.

#### Kriterien ohne Ausschluss- oder Rückstellcharakter

Kriterien ohne Ausschluss-/Rückstellcharakter sprechen nicht grundsätzlich gegen einen Deponiestandort, werden ggf. aber bei der Detailabwägung berücksichtigt.

Gebiet für Landwirtschaft (Flurbilanz Kategorie II)

Landwirtschaftliche Flächen gem. Begleitkarte 16

(Flurbilanz) zum Regionalplan mit Flurbilanz Kategorie III

und IV

Deponien in Betrieb oder geplante Deponieflächen

## R 2-Flächen

Kriterium	Kurzbeschreibung/ Erläuterung/Anmerkungen	Einstufung <sup>1)</sup>
-----------	--	--------------------------

<sup>1)</sup> Erläuterung der Einstufungskürzel:

A = Ausschlusskriterium; Fläche scheidet aus der weiteren Bearbeitung aus.

R = abgestufte Rückstellkriterien R 1 bis R 3, Flächen werden (zunächst) von der Bearbeitung zurückgestellt.

R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet "Fläche wird mit erster Priorität in die Bearbeitung genommen, falls sonst keine Flächen übrig bleiben würden, R 2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

### Flächennutzung

#### Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente Einstufung

Flächenhafte eingetragene Denkmäler (z.B. steinzeitliche Siedlungsfläche)		R 2
Grabungsschutzgebiete		R 2

#### Natur-/Landschaftsschutz Einstufung

Flächenhafte Naturdenkmäler und ausgewiesene Geotope	§ 28 BNatSchG	R 2
Geschützte Waldgebiete nach §§ 30, 31, 33 BW LWaldG	§ 30 Bodenschutzwald § 31 Schutzwald geg. schäd. Umwelteinw. § 33 Erholungswald	R 2

#### Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan) Einstufung

Gebiete für Forstwirtschaft / Waldfunktionen (VBG)		R 2
Schwerpunktfelder für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	einschließlich Schutzabstand vom 300 m	R 2

### Wasserschutz

### Immissionsschutz

### Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung

### Positivkriterien

Positivkriterien sind konkrete Standortvorschläge, die nach Abschluss der Stufe 0/1 ins Verfahren eingebracht werden.

### Kriterien ohne Ausschluss- oder Rückstellcharakter

Kriterien ohne Ausschluss-/Rückstellcharakter sprechen nicht grundsätzlich gegen einen Deponiestandort, werden ggf. aber bei der Detailabwägung berücksichtigt.

Gebiet für Landwirtschaft (Flurbilanz Kategorie II)	
Landwirtschaftliche Flächen gem. Begleitkarte 16 (Flurbilanz) zum Regionalplan mit Flurbilanz Kategorie III und IV	
Deponien in Betrieb oder geplante Deponieflächen	

## R 1-Flächen

Kriterium	Kurzbeschreibung/ Erläuterung/Anmerkungen	Einstufung <sup>1)</sup>
-----------	--	--------------------------

<sup>1)</sup> Erläuterung der Einstufungskürzel:

A = Ausschlusskriterium; Fläche scheidet aus der weiteren Bearbeitung aus.

R = abgestufte Rückstellkriterien R 1 bis R 3, Flächen werden (zunächst) von der Bearbeitung zurückgestellt.

R 1 bis R 3 ist eine relative Reihenfolge: R 1 bedeutet "Fläche wird mit erster Priorität in die Bearbeitung genommen, falls sonst keine Flächen übrig bleiben würden, R 2 mit zweiter Priorität, R 3 mit dritter, also zuletzt. R 3 wäre also "fast" ein Ausschluss.

<b>Flächennutzung</b>	Einstufung
-----------------------	------------

<b>Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente</b>	Einstufung
--	------------

<b>Natur-/Landschaftsschutz</b>	Einstufung
---------------------------------	------------

gesetzlich geschützte Biotop	i. S. § 30 BNatSchG; § 32 LNatSchG	R 1
Vorhandene Landschaftsschutzgebiete und sichergestellte (im Verfahren befindliche) Landschaftsschutzgebiete	§ 26 BNatSchG	R 1
Naturparks (sofern nicht gleichzeitig NSG oder LSG)	§ 27 BNatSchG	R 1
Geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29 BNatSchG	R 1
Geschützte Grünbestände	§ 33 LNatSchG	R 1

<b>Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan)</b>	Einstufung
---	------------

Regionale Grünzüge		R 1
Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (sofern nicht bereits naturschutzrechtlich gesichert), PS 3.2.1		R 1
Gebiet für Landwirtschaft (Flurbilanz Kategorie I)		R 1
Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen		R 1
Bereiche mit Bergbauberechtigung, untertägig		R 1

<b>Wasserschutz</b>	Einstufung
---------------------	------------

Wasserschutzgebiete Zone III		R 1
Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser		R 1

<b>Immissionsschutz</b>	
-------------------------	--

<b>Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung</b>	Einstufung
--	------------

geplante Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen	nur im Flächennutzungsplan, Regionalplan, Bundesverkehrswegeplan, Generalverkehrsplan dargestellte Trassen	R 1
--	--	-----

<b>Positivkriterien</b>	Einstufung
-------------------------	------------

Positivkriterien sind konkrete Standortvorschläge, die nach Abschluss der Stufe 0/1 ins Verfahren eingebracht werden.

**R 1-Flächen**

Kriterium	Kurzbeschreibung/ Erläuterung/Anmerkungen	Einstu- fung <sup>1)</sup>
<b>Kriterien ohne Ausschluss- oder Rückstellcharakter</b>		
Kriterien ohne Ausschluss-/Rückstellcharakter sprechen nicht grundsätzlich gegen einen Deponiestandort, werden ggf. aber		
Gebiet für Landwirtschaft (Flurbilanz Kategorie II)		
Landwirtschaftliche Flächen gem. Begleitkarte 16 (Flurbilanz) zum Regionalplan mit Flurbilanz Kategorie III und IV		
Deponien in Betrieb oder geplante Deponieflächen		

## Anlage 1.2

### Begründung der Kriterienwahl und Einstufung

<u>Inhalt</u>	Seite
1 Begründung der Kriterienwahl und Einstufung (Stufe 0)	4
1.1 Flächennutzung	5
1.1.1 Wohngebiete	5
1.1.2 Gewerbe-, Industriegebiete	6
1.1.3 Nicht genutzte Gewerbe-, Industrieflächen	6
1.1.4 Grünflächen	6
1.1.5 Golfplätze	7
1.1.6 Einkaufszentren im Außenbereich	7
1.2 Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente	7
1.2.1 Flächenhafte eingetragene Denkmäler	7
1.2.2 Grabungsschutzgebiete	8
1.3 Natur-/Landschaftsschutz	8
1.3.1 Natura 2000-Gebiete	8
1.3.2 Nationalparks oder Nationale Naturmonumente	9
1.3.3 Naturschutzgebiete (festgesetzt oder im Verfahren)	9
1.3.4 Geplante Naturschutzgebiete	9
1.3.5 Biosphärenreservate	9
1.3.6 Gesetzlich geschützte Biotope	10
1.3.7 Landschaftsschutzgebiete	10
1.3.8 Naturparks	10
1.3.9 Flächenhafte Naturdenkmäler	11
1.3.10 Geschützte Landschaftsbestandteile	11
1.3.11 Geschützte Grünbestände	11
1.3.12 Geschützte Waldgebiete	11
1.4 Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan 2009)	12
1.4.1 Regionale Grünzüge	12
1.4.2 Grünzäsuren	12
1.4.3 Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege	13
1.4.4 Gebiet für Landwirtschaft	13
1.4.5 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	14
1.4.6 Schwerpunktfächen für Wohnungsbau	14
1.4.7 Schwerpunktfächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	15
1.4.8 Sicherung von Wasservorkommen	15
1.4.9 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	16
1.4.10 Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen	16

1.4.11 Sonderflächen Bund und militärische Schutzbereiche	16
1.4.12 Bereiche mit Bergbauberechtigung, untertägig	16
1.4.13 Bereiche mit Bergbauberechtigung, übertägig	17
1.4.14 Vorrangflächen für Windkraftanlagen	17
1.5 Wasserschutz	17
1.5.1 Wasserschutzgebiete Zone I und II	17
1.5.2 Wasserschutzgebiete Zone III	18
1.5.3 Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser	18
1.5.4 Gewässer	19
1.5.5 Überschwemmungsgebiete	19
1.5.6 Hochwasserschutzanlagen	20
1.5.7 Rückhalte-, Speicherbecken	20
1.6 Immissionsschutz	20
1.6.1 Umweltzonen	20
1.7 Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung	21
1.7.1 Flugplätze, Landeplätze	21
1.7.2 Bebaute Sondergebiete	21
1.7.3 Bahnanlagen	22
1.7.4 Straßen	22
<u>Anlagen</u> siehe Anlagenverzeichnis	23

## 1 Begründung der Kriterienwahl und Einstufung (Stufe 0)

In **Stufe 0** wurden im Wesentlichen die Kriterien für den Ausschluss sowie für das (vorläufige) Rückstellen von Flächen abgestimmt und festgelegt, die für die Stufe 1 "Negativkartierung" maßgeblich waren.

Diese Abstimmungen und Festlegungen erfolgten bereits im Zusammenhang mit dem ersten Standort-Suchlauf für eine Deponie 2010/2012 und wurden für den aktuellen DK 0/DK I-Suchlauf - mit folgenden Ergänzungen - übernommen.

Als zusätzliche Ausschlusskriterien (A) wurden im aktuellen Suchlauf eingestuft und berücksichtigt:

- Regionaler Biotopverbund/Umweltbericht zum Regionalplan: Kernflächen, Verbindungsflächen, Landschaftskorridore,
- im Regionalplan ausgewiesene vorhandene und geplante Leitungstrassen: Freileitungen, Erdkabel, Ferngas, Fernwasser, Öl-/Ethylen-Leitungen,
- Mischnutzungen in den Außenbereichen: Gebäudegruppen, Gehöfte, Aussiedlerhöfe außerhalb von Ortslagen inkl. eines Schutzabstands von 300 m.

An der Diskussion und Abstimmung des Kriterienkatalogs hinsichtlich Schutzflächen und deren Einstufung in Ausschlussflächen (A) bzw. Rückstellflächen und ihrer Gewichtung in Kategorien R 1 bis R 3 waren seinerzeit außer der AVL und den beauftragten Gutachtern beteiligt:

- **Arbeitsgruppe "Standortsuche" des Landratsamtes** mit
  - \* Bauleitplanung, Infrastruktur (ehemals FB 21S)
  - \* Immissionsschutz (GT 202)
  - \* Wasserwirtschaft (GT 221)
  - \* Boden- und Abfallrecht (GT 222)
  - \* Natur und Wasserrecht (ehem. GT 223)
- **Verband Region Stuttgart**
  - \* Planungsdirektor (Herr T. Kiwitt)
  - \* Referat Landschaftsplanung (Frau S. Weidenbacher).

## 1.1 Flächennutzung

### 1.1.1 Wohngebiete

Kriterium: **Wohngebiete** (Wohn-, Dorf-, Misch-, Kerngebiete, öffentliche Gebäude, im Zusammenhang bebauter Außenbereich mit Wohnnutzung;) inkl. eines **Schutzabstandes** von **300 m**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Eine unmittelbare rechtliche Grundlage für einen Schutzabstand ergibt sich aus der Depo-nieverordnung (DepV). Dort wird im Anhang 1, Abschnitt 1.1 (Eignung des Standortes) gefor-dert, dass bei der Wahl des Standortes ein "... ausreichender Schutzabstand zu sensiblen Gebieten wie z. B. zu Wohnbebauungen, Erholungsgebieten ..." zu berücksichtigen ist. Kon-crete, unmittelbare Vorgaben über die Größe eines Schutzabstandes ergeben sich aus DepV allerdings nicht.

Indirekt lässt sich die Notwendigkeit eines Schutzabstandes auch aus dem Bundes-Immisi-sionsschutzgesetz (BImSchG) ableiten. Zwar unterliegen Deponien definitionsgemäß nicht dem BImSchG, zur Beurteilung möglicher Auswirkungen von Luftschadstoff- und Schal-limmissionen im Rahmen des erforderlichen Zulassungsverfahrens werden die Beurtei-lungsmaßstäbe des BImSchG jedoch herangezogen.

Dementsprechend wird § 5 Abs. 1 BImSchG hier zur Begründung eines noch näher zu be-stimmenden Schutzabstandes hilfsweise verwendet:

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu be-treiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erheb-liche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Auch im Sinne des Vorsorgegedankens des BImSchG ist also ein Schutzabstand zwischen einer Deponie Klasse 0 und Wohngebieten notwendig.

Als Hinweis für die Größe des Schutzabstandes von 300 m im Rahmen der Standortsuche wird hilfsweise auf den sogenannten nordrhein-westfälischen Abstandserlass (MUNLW,

2007) zurückgegriffen, in welchem bei der baurechtlichen Ausweisung von Wohngebieten ein Abstand von 300 m zu Deponien gefordert wird.

### 1.1.2 Gewerbe-, Industriegebiete

Kriterium: **Gewerbe-, Industriegebiete**, einschließlich eines **Schutzabstandes** von **300 m** (jeweils vorhanden oder im Flächennutzungsplan ausgewiesen)

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Industrie- und Gewerbegebiete beinhalten in der Regel ständige Arbeitsplätze. Da der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere durch Staubimmissionen gemäß TA Luft generell in Gebieten, in welchen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, gewährleistet werden soll, wird hier ebenso wie bei Wohngebieten aus Vorsorgegründen ein Schutzabstand von 300 m definiert.

### 1.1.3 Nicht genutzte Gewerbe-, Industrieflächen

Kriterium: **Nicht genutzte Gewerbe-, Industrieflächen, im Flächennutzungsplan ausgewiesen**, ohne Bebauungsplan (einschließlich eines Schutzabstandes von 300 m)

Einstufung: **R 3**

Begründung / Rechtsgrundlage: Da grundsätzlich eine Änderung eines rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) möglich ist, werden nicht genutzte Gewerbe-, oder Industrieflächen, welche im zwar im FNP ausgewiesen sind, für welche jedoch noch kein Bebauungsplan vorliegt, zunächst von der Standortsuche als Rückstellkriterium R 3 zurückgestellt.

### 1.1.4 Grünflächen

Kriterium: **Grünflächen** (Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und BADEplätze, Friedhöfe) gemäß Landschaftsplan (ausgewiesen) inkl. **Schutzabstand 300 m**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Die genannten Grünflächen sind in einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan bzw. Landschaftsplan ausgewiesen und dienen der Naherholung. In der Schutzwürdigkeit dieser Funktion begründet sich die Einstufung als Ausschlusskriterium und der gewählte Schutzabstand von 300 m.

In Anhang 1, Abschnitt 1.1 der DepV sind Erholungsgebiete als Beispiel für sensible Gebiete genannt, bei denen ein ausreichender Schutzabstand zu berücksichtigen ist. Eine konkrete Größe des Schutzabstandes ist in der DepV nicht definiert.

### 1.1.5 Golfplätze

Kriterium: **Golfplätze** (planungsrechtlich gesichert) inkl. Schutzabstand 100 m

Einstufung: planungsrechtlich gesichert **A**  
ohne planungsrechtliche Sicherung **R 3**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Sofern Golfplätze planungsrechtlich gesichert sind (Ausweisung im Flächennutzungsplan), werden sie als Ausschlusskriterium definiert. Der Schutzabstand dient dem Schutz vor Immissionen (Schall, Staub), wobei hier 100 m als ausreichend erachtet werden, da es sich um Flächen handelt, auf denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten (Anlehnung an TA Luft Nr. 4.6.2.6 Abs. 1).

### 1.1.6 Einkaufszentren im Außenbereich

Kriterium: **Einkaufszentren** o.Ä. im Außenbereich, mit Publikumsverkehr, inkl. **Schutzabstand 100 m**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Einkaufszentren im Außenbereich (z.B. Gartenmärkte o.Ä.), welche regelmäßig Publikumsverkehr aufweisen, werden als Ausschlusskriterium definiert, wobei hier ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend erachtet wird, da es sich überwiegend um Flächen handelt, auf denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten. Eine Erweiterung des Schutzabstandes kann ggf. im Rahmen der nachfolgenden detaillierten Standortprüfung erfolgen.

## 1.2 Sonstige Schutzgebiete oder geschützte Elemente

### 1.2.1 Flächenhafte eingetragene Denkmäler

Kriterium: **Flächenhafte eingetragene Denkmäler** (z.B. steinzeitliche Siedlungsfläche)

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist das Landesdenkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Die Einstufung erfolgt zunächst als Rückstellkriterium R 2, da eine Sicherung bzw. ggf. umfangreiche Ausgrabungen der Verfügbarkeit der entsprechenden Fläche entgegenstehen.

### 1.2.2 Grabungsschutzgebiete

Kriterium: Grabungsschutzgebiete

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist das Landesdenkmalschutzgesetz Baden-Württemberg. Die Einstufung erfolgt zunächst als Rückstellkriterium, da eine Sicherung bzw. ggf. umfangreiche Ausgrabungen der Verfügbarkeit der entsprechenden Fläche entgegenstehen.

## 1.3 Natur-/Landschaftsschutz

### 1.3.1 Natura 2000-Gebiete

Kriterium: **Natura 2000-Gebiete:** Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage: § 34 BNatSchG

Rechtsgrundlage von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) ist § 34 BNatSchG. Zusammen mit Naturschutzgebieten (s.u.) weisen Natura 2000-Gebiete innerhalb des Geltungsbereiches der BNatSchG den höchsten Schutzstatus auf. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte "...vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig." Da die Errichtung einer Deponie in einem Natura 2000-Gebiet mit einem Flächenverlust einhergeht, ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Bei der Standortsuche für eine neue Deponie wird daher im Sinne von Vorsorge

und Vermeidung von Eingriffen die Fläche von Natura 2000-Schutzgebieten als Ausschlusskriterium definiert.

### 1.3.2 Nationalparks oder Nationale Naturmonumente

Kriterium: Nationalparks oder Nationale Naturmonumente

Einstufung: R3

Begründung / Rechtsgrundlage: § 24 BNatSchG

Rechtsgrundlage ist § 24 BNatSchG. Da im Landkreis Ludwigsburg Nationalparks oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG nicht vorhanden sind, erübrigen sich hier nähere Ausführungen.

### 1.3.3 Naturschutzgebiete (festgesetzt oder im Verfahren)

Kriterium: Naturschutzgebiete (festgesetzt oder im Verfahren befindlich)

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist".

Naturschutzgebiete werden daher als Ausschlusskriterien definiert.

### 1.3.4 Geplante Naturschutzgebiete

Kriterium: Geplante Naturschutzgebiete (nicht im Verfahren)

Einstufung: R3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Geplante Naturschutzgebiete, welche sich zwar noch nicht im Ausweisungsverfahren befinden, jedoch gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG sichergestellt sind, werden als ähnlich schutzwürdig eingestuft, wie Naturschutzgebiete (siehe oben). Da jedoch eine dauerhafte Rechtsverbindlichkeit nicht vorliegt, werden sie als Rückstellungskriterium R3 eingestuft.

### 1.3.5 Biosphärenreservate

Kriterium: Biosphärenreservate

Einstufung: R3

Begründung / Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage ist § 25 BNatSchG

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG sind im Landkreis Ludwigsburg nicht vorhanden. Da im Landkreis Ludwigsburg Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG nicht vorhanden sind, erübrigen sich hier nähere Ausführungen.

### 1.3.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Kriterium: Gesetzlich geschützte Biotope

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlagen gesetzlich geschützter Biotope sind § 30 BNatSchG bzw. § 32 LNatSchG. Die Einstufung als Rückstellkriterium R1 erfolgt, da gemäß § 30 Abs. 3 von den Verboten der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung "auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können". Ob dies der Fall ist, wäre Gegenstand einer Einzelfallprüfung im Rahmen der detaillierten Standortprüfung bzw. einem sich anschließenden Zulassungsverfahren. Es handelt sich zumeist um kleinräumige Strukturen die ggf. in einer späteren Detailplanung berücksichtigt werden können.

### 1.3.7 Landschaftsschutzgebiete

Kriterium: **Landschaftsschutzgebiete**, vorhandene und sichergestellte (im Verfahren befindliche)

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist § 26 BNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1. Je nach Ausformung der geplanten Deponie und tatsächlicher Lage im Schutzgebiet kann ein solches Vorhaben mit dem Schutzgebietsziel vereinbar sein.

### 1.3.8 Naturparks

Kriterium: **Naturparks** (sofern nicht gleichzeitig NSG oder LSG)

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist § 27 BNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1

### **1.3.9 Flächenhafte Naturdenkmäler**

Kriterium: Flächenhafte Naturdenkmäler und ausgewiesene Geotope

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist § 28 BNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 2.

### **1.3.10 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Kriterium: Geschützte Landschaftsbestandteile

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist § 29 BNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1

### **1.3.11 Geschützte Grünbestände**

Kriterium: Geschützte Grünbestände

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist § 33 LNatSchG. Da jeweils im Einzelfall – unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – zu prüfen ist, ob etwaige Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1

### **1.3.12 Geschützte Waldgebiete**

Kriterium: Geschützte Waldgebiete nach §§ 30a, 32 BW LWaldG

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlage für die Einstufung sind § 30a (Biotopschutzwald) sowie § 32 (Bannwald/Schonwald) des Landeswaldgesetzes (LWaldG), welche diesen Waldgebieten eine besondere Schutzwürdigkeit zuweisen.

Kriterium: **Geschützte Waldgebiete nach §§ 30, 31, 33 BW LWaldG**

Einstufung: **R 2**

Begründung / Rechtsgrundlage: Rechtsgrundlagen für die Einstufung sind

- § 30 (Bodenschutzwald),
- § 31 (Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen) sowie
- § 33 (Erholungswald) des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Im Rahmen der Standortdetailprüfung sollte anhand der konkreten Rechtsverordnung zur Ausweisung des geschützten Waldgebietes die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen geprüft werden.

## **1.4 Raumordnerische Festsetzungen (gemäß Regionalplan 2009)**

### **1.4.1 Regionale Grünzüge**

Kriterium: **Regionale Grünzüge**

Einstufung: **R 1**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Gemäß Regionalplan (2009) bilden Regionale Grünzüge und -zäsuren „ein zusammenhängendes Netz von Ausgleichsräumen, in denen Natur, Landwirtschaft und natürlich auch Freizeit und Erholung zu ihrem Recht kommen.“

Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs (Regionalplan 2009, PS 3.1.1).

Da für diese Flächen einerseits eine raumplanerische Schutzwürdigkeit besteht, andererseits Regionale Grünzüge sehr großflächig ausgewiesen sind und daher die Errichtung und der Betrieb einer DK 0-/DK I-Deponie in solchen Gebieten nicht ausgeschlossen wird, erfolgt die Zuordnung zum Rückstellkriterium R 1.

### **1.4.2 Grünzäsuren**

Kriterium: **Grünzäsuren**

Einstufung: R3Begründung / Rechtsgrundlage:

Gemäß Regionalplan (2009, PS 2.1.1) haben „**Grünzäsuren** die Aufgabe, vor allem in den Entwicklungsachsen das Zusammenwachsen der Gemeinden zu verhindern. Dies ist wichtig, damit örtliche Naherholungsgebiete erhalten werden und Städte ihre Identität bewahren.“ Anders als bei den Regionalen Grünzügen gibt es bei den Grünzäsuren gemäß Verband Region Stuttgart auch keine Ausnahmen für privilegierte Vorhaben. Da es sich bei den Grünzäsuren im Gegensatz zu den Regionalen Grünzügen um eher kleinräumige, siedlungsnah und daher sehr empfindliche Strukturen handelt, die allein durch ihre Funktion (Zäsur) ortsgelunden sind und nicht an anderer Stelle ersetzt werden können, erfolgte hier (auch gemäß Abstimmung mit dem Verband Region Stuttgart) die Zuordnung zum Rückstellkriterium R 3.

### 1.4.3 Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege

Kriterium: Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (sofern nicht bereits naturschutzrechtlich gesichert)

Einstufung: R 1Begründung / Rechtsgrundlage:

Gemäß Regionalplan (2009, PS 3.2.1) handelt es sich um "besonders bedeutsame Flächen zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt". Sie sind als Kernelemente der Freiraumsicherung anzusehen.

Da für diese Flächen einerseits eine raumplanerische Schutzwürdigkeit besteht, andererseits keine Umsetzung in Naturschutzrecht erfolgt ist, wird die Errichtung und der Betrieb einer Deponie DK 0/DK I in solchen Gebieten nicht ausgeschlossen. Daher erfolgt die Zuordnung zum Rückstellkriterium R1.

### 1.4.4 Gebiet für Landwirtschaft

Kriterium: Gebiet für Landwirtschaft

Einstufung: R 1Begründung / Rechtsgrundlage: Regionalplan 2009

Bei diesen Flächen handelt es sich gemäß Regionalplan (2009, PS 3.2.2) um zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine

wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz). Diese Flächen werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt, in denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die als Vorrangflur Stufen I ausgewiesenen Flächen werden daher als Rückstellkriterium R1 eingestuft.

#### **1.4.5 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen**

Kriterium: Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage: Regionalplan 2009

Bei diesen Flächen handelt es sich gemäß Regionalplan (2009, PS 3.2.3) um Vorbehaltsgebiete, auf denen den Belangen der Forstwirtschaft und der Sicherung der Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt.

Allerdings legt der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP, 21.08.02) als Ziel fest, dass in Verdichtungsräumen, wie es der Landkreis Ludwigsburg ist, Wald in nur in unabdingbaren Fällen in Anspruch genommen werden soll.

Wenngleich also gemäß Regionalplan die Einstufung durch Abwägung grundsätzlich überwindbar ist, erfolgt hier unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zielsetzung eine Einstufung als Rückstellkriterium R 2.

#### **1.4.6 Schwerpunktlflächen für Wohnungsbau**

Kriterium: Schwerpunktlflächen für Wohnungsbau (einschließlich eines Schutzabstandes von 300 m)

Einstufung: R 3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bei diesen Flächen handelt es sich um regionalplanerisch gesicherte künftige potenzielle Erweiterungsflächen für Siedlungen im Bereich Wohnungsbau. Der Regionalplan weist zwar eine raumplanerische Verbindlichkeit auf; diese kommt jedoch nicht der eines Flächennutzungsplanes oder gar Bebauungsplanes gleich. Änderungen sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen und ggf. im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens oder Raumordnungsverfahrens durchführbar. Andererseits sind im Regionalplan nur sehr kleinräumig potenzielle

Erweiterungsflächen für Wohnungsbau festgelegt. Daher erfolgt zur Erhaltung dieser potenziellen Siedlungsentwicklungen die Einstufung als Rückstellkriterium R 3. Zur Vorbeugung künftiger Konflikte wird des Weiteren unter Vorsorgeaspekten ein Schutzabstand von 300 m festgelegt.

#### 1.4.7 Schwerpunktflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Kriterium: Schwerpunktflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (einschließlich eines Schutzabstandes von 300 m)

Einstufung: R 2

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bei diesen Flächen handelt es sich um regionalplanerisch gesicherte künftige potenzielle Erweiterungsflächen für Siedlungen im Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Der Regionalplan weist zwar eine raumplanerische Verbindlichkeit auf; diese kommt jedoch nicht der eines Flächennutzungsplanes oder gar Bbauungsplanes gleich. Änderungen sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen und ggf. im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens oder Raumordnungsverfahrens durchführbar. Andererseits sind im Regionalplan nur sehr kleinräumig potenzielle Erweiterungsflächen für Industrie und Gewerbe festgelegt. Daher erfolgt zur Erhaltung dieser potenziellen Siedlungsentwicklungen die Einstufung als Rückstellkriterium R 2. Zur Vorbeugung künftiger Konflikte wird des Weiteren unter Vorsorgeaspekten ein Schutzabstand von 300 m festgelegt.

#### 1.4.8 Sicherung von Wasservorkommen

Kriterium: Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Die Ausweisung im Regionalplan (2009, PS 3.3) erfolgte unter dem Aspekt der quantitativen und qualitativen Sicherung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser u.a. zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie.

Da die Errichtung einer Mineralstoffdeponie DK 0 / DK I dem Schutzzweck nicht in jedem Falle zuwiderläuft (vgl. auch Ausführungen zu 1.5.2, Wasserschutzgebiete Zone III) und mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Einzelfall zu prüfen sind, erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R 1.

#### 1.4.9 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Kriterium: Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sofern nicht Positivkriterium)

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung sind einerseits der Regionalplan (2009, Nr. 3.5.1), welcher Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausweist, andererseits rechtskräftige vorliegende Genehmigungen. Die Einstufung als Ausschlusskriterium „A“ ist dabei in der Tatsache begründet, dass es sich bei den Rohstoffvorkommen um absolut standortgebundene Kriterien handelt; eine Wiederherstellung der Raumfunktion "Rohstoffvorkommen" an anderer Stelle ist ausgeschlossen.

#### 1.4.10 Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen

Kriterium: Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen

Einstufung: R 3

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist der Regionalplan (2009, Nr. 3.5.2), welcher Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausweist. Diese Vorranggebiete dienen der langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen gegenüber Nutzungen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Es erfolgt daher eine Einstufung als Rückstellkriterium R 3.

#### 1.4.11 Sonderflächen Bund und militärische Schutzbereiche

Kriterium: Sonderflächen Bund und militärische Schutzbereiche

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Diese Flächen sind nicht verfügbar und werden daher vom weiteren Suchlauf ausgeschlossen.

#### 1.4.12 Bereiche mit Bergbauberechtigung, untertägig

Kriterium: Bereiche mit Bergbauberechtigung, untertägig

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist der Regionalplan (2009, Nr. 3.5.0.5) sowie öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme, Steinsalz und Ölschiefer berechtigen. Da eine untertägige Bergbaunutzung die Nutzung einer Fläche als Deponiefläche nicht grundsätzlich ausschließt (vielmehr wäre hier eine Einzelfalluntersuchung erforderlich), erfolgt die Einstufung als Rückstellkriterium R 1.

**1.4.13 Bereiche mit Bergbauberechtigung, übertägig**Kriterium: **Bereiche mit Bergbauberechtigung, übertägig**

Einstufung: **R 3** (sofern nicht als Positivkriterium zu werten)

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist der Regionalplan (2009, Nr. 3.5.0.5) sowie öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme, Steinsalz und Ölschiefer berechtigen. Da eine übertägige Bergbaunutzung mit einer Nutzung als Deponiestandort im Konflikt stehen kann, erfolgt die Einstufung zunächst als Rückstellkriterium R 3.

**1.4.14 Vorrangflächen für Windkraftanlagen**Kriterium: **Vorrangflächen für Windkraftanlagen**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für die Einstufung ist der Regionalplan (2009, Nr. 4.2.1.2.4.1). In diesen Gebieten sind gemäß Regionalplan andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regional bedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Da der vermehrte Einsatz regenerativer Energiequellen zudem ein vorrangiges Ziel des Landkreises Ludwigsburg ist, erfolgt die Einstufung dieser Flächen als Ausschlusskriterium.

**1.5 Wasserschutz****1.5.1 Wasserschutzgebiete Zone I und II**Kriterium: **Wasserschutzgebiete Zone I und II**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen sind durch Rechtsverordnungen nach § 110 des Wassergesetzes Baden-Württemberg geschützt. Die jeweiligen Rechtsverordnungen enthalten Verbote und Beschränkungen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck.

In den Zonen I und II der Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Deponien nicht zulässig, was die Einstufung als Ausschlusskriterium begründet.

### 1.5.2 Wasserschutzgebiete Zone III

Kriterium: Wasserschutzgebiete Zone III

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen sind durch Rechtsverordnungen nach § 110 des Wassergesetzes Baden-Württemberg geschützt. Die jeweiligen Rechtsverordnungen enthalten Verbote und Beschränkungen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck.

In den Zonen III der Wasserschutzgebiete kann (in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen) die Errichtung von Deponien zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine Auswirkungen auf den Schutzzweck zu erwarten sind. Es erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R1.

### 1.5.3 Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser

Kriterium: Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser

Einstufung: R 1

Begründung / Rechtsgrundlage:

Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Gewässerrandstreifen sind durch Rechtsverordnungen nach § 110 des Wassergesetzes Baden-Württemberg geschützt. Die jeweiligen Rechtsverordnungen enthalten Verbote und Beschränkungen entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck.

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart Bad-Cannstatt und Stuttgart-Berg vom 11. Juni 2002 weist das zum

Kreis Ludwigsburg gehörende Stadtgebiet von Gerlingen als zur "Außenzone" des Heilquellenschutzgebietes gehörend aus. Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung sind in der Außenzone nur Handlungen zulässig, die eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht besorgen lassen.

Die Errichtung einer Deponie in der Außenzone ist in der Schutzgebietsverordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen oder verboten, jedoch ist im Einzelfall gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung nachzuweisen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Es erfolgt eine Einstufung als Rückstellkriterium R1.

#### 1.5.4 Gewässer

Kriterium: Gewässer inkl. ausgewiesener Gewässerrandstreifen

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bei Gewässern dieser Kategorie handelt es sich um natürliche Fließgewässer, Kanäle, Seen (ohne Gräben, Teiche). Diese Gewässer inklusive zugehöriger Gewässerrandstreifen unterliegen dem Schutz gemäß den §§ 3, 68b sowie 110 des Wassergesetzes Baden-Württemberg. Gewässerrandstreifen sind gemäß § 68b des Wassergesetzes Baden-Württemberg "die an das Gewässer landseits der Böschungskante angrenzenden Bereiche in einer Breite von 10 m", sofern seitens der Behörden nicht durch Rechtsverordnung breitere Gewässerrandstreifen festgesetzt wurden.

Da in den Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen verboten ist, erfolgt eine Einstufung als Ausschlusskriterium.

#### 1.5.5 Überschwemmungsgebiete

Kriterium: Ausgewiesene und fachtechnisch abgegrenzte Überschwemmungsgebiete

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Ausgewiesene und fachtechnisch abgegrenzte Überschwemmungsgebiete unterliegen dem Schutz gemäß § 32 WHG bzw. gemäß § 77 des Wassergesetzes Baden-Württemberg. Da die Anlage einer Deponie innerhalb dieser Überschwemmungsgebiete nicht zulässig ist, erfolgt eine Einstufung als Ausschlusskriterium.

Erläuterungen zur Datengrundlage:

Die Flächendaten wurden zusammengesetzt aus der Hochwassergefahrenkarte für das 100-jährliche Hochwasser (HGK HQ100) und den Überschwemmungsgebieten. Beide Datengrundlagen wurden vom Landratsamt Ludwigsburg zur Verfügung gestellt.

### 1.5.6 Hochwasserschutzanlagen

Kriterium: Hochwasserschutzanlagen

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Hochwasserschutzanlagen sind Hochwasserschutzdeiche und Hochwasserschutzwände. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser und unterliegen dem Schutz des Wassergesetzes Baden-Württemberg (§ 70, § 75), weshalb die entsprechenden Flächen als Ausschlusskriterium eingestuft werden.

### 1.5.7 Rückhalte-, Speicherbecken

Kriterium: Rückhalte-, Speicherbecken

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rückhalte und Speicherbecken dienen ebenso wie Hochwasserschutzanlagen dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser und werden daher als Ausschlusskriterien eingestuft.

## 1.6 Immissionsschutz

### 1.6.1 Umweltzonen

Kriterium: **Umweltzone Ludwigsburg und Umgebung sowie die im Landkreis Ludwigsburg liegende Teilfläche der Umweltzone Leonberg/Hemmingen und Umgebung**

Einstufung: A

Begründung / Rechtsgrundlage:

Die Umweltzonen begründen sich in den entsprechenden vom Regierungspräsidium erlassenen Luftreinhalteplänen (LRP) mit den jeweils ausgewiesenen Umweltzonen.

Aufgrund der LKW-Durchfahrtsverbote im Zusammenhang mit Umweltzonen erfolgt die Einstufung der Umweltzonen als Ausschlusskriterium.

## 1.7 Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgung

### 1.7.1 Flugplätze, Landeplätze

Kriterium: **Flugplätze, Landeplätze**, sofern im Flächennutzungsplan oder Regionalplan ausgewiesen inkl. eines Sicherheitsabstand seitlich von Start-/Landebahnen von 250 m sowie vor und hinter Start-/Landebahnen von 500 m

Einstufung: **R 3**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage sind die §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wonach Bau- schutzbereiche um Flugplätze, Landeplätze und Segelfluggelände zur Überwachung der Hindernisfreiheit definiert werden. Da die jeweiligen Schutzabstände in den einzelnen Zu- lassungen / Planfeststellungen für die Flugplätze aufgeführt sind und es keine allgemein- gültigen Vorgaben hierfür gibt, wird zunächst ein grober Schutzabstand (s.o.) definiert.

Die Prüfung der konkret erforderlichen Schutzabstände erfolgt dann bei Bedarf in der de- taillierten Standortbetrachtung anhand der jeweiligen Zulassungen der Flugplätze.

Flughäfen sind im Landkreis Ludwigsburg nicht vorhanden.

### 1.7.2 Bebaute Sondergebiete

Kriterium: **Bebaute Sondergebiete inkl. eines Schutzabstandes von 100 m**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bebaute Sondergebiete enthalten Einrichtungen, wie z.B. Klärwerke, Kraftwerke u.Ä. Rechtsgrundlage sind vorliegende Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne, wobei hier ein Schutzabstand von 100 m als ausreichend erachtet wird, da es sich überwiegend um Flächen handelt, auf denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten (Anlehnung an TA Luft Nr. 4.6.2.6 Abs. 1). Eine Veränderung des Schutzabstandes kann ggf. im Rahmen der nachfol- genden detaillierten Standortprüfung erfolgen.

### 1.7.3 Bahnanlagen

Kriterium: **Aktive Bahnanlagen** und -strecken (inkl. S-Bahntrassen) inkl. **Schutzabstand** von **20 m**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Aktive Bahntrassen (Bundesbahn, S-Bahn (=DB), private Bahnen) stehen als Deponiefläche nicht zur Verfügung und werden daher als Ausschlusskriterium gewertet. Konkrete Rechtsgrundlagen für Schutzabstände liegen nicht vor. Es wird ein Schutzabstand zu Bahngleisen von 20 m angesetzt.

Kriterium: Im Regionalplan ausgewiesene **Vorbehaltstrassen** sowie **nicht genutzte Bestandstrassen von Bahnanlagen**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage ist der Regionalplan. Da gemäß Verband Region Stuttgart eine anderweitige Nutzung auszuschließen ist, erfolgt die Einstufung als Ausschlusskriterium A.

### 1.7.4 Straßen

Kriterium: **Bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen**

Einstufung: **A**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Bestehende Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Landes- und Kreisstraßen sind nicht verfügbar. Die jeweiligen Schutzabstände sind in einschlägigen Gesetzeswerken begründet (Schutzabstand von 40 m bei Autobahnen bzw. 20 m bei Bundesstraßen (§ 9 FStrG) bzw. 20 m bei Landesstraßen und 15 m bei Kreisstraßen (§ 22 StrG BaWü).

Kriterium: **Zugelassene Bundes-, Landes- und Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen**

Einstufung: **R 3**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Für noch nicht bestehende, jedoch planfestgestellte oder baugenehmigte Straßen, deren Bau noch nicht begonnen wurde, liegt eine rechtskräftige Genehmigung vor. Daher erfolgt die Einstufung als Rückstellkriterium R 3.

Kriterium: **geplante Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen** (nur im Flächennutzungsplan, Regionalplan, Bundesverkehrswegeplan, Generalverkehrsplan dargestellte Trassen)

Einstufung: **R 1**

Begründung / Rechtsgrundlage:

Für bislang nur im Flächennutzungsplan, Regionalplan, Bundesverkehrswegeplan oder Generalverkehrsplan dargestellte Trassen, für welche noch keine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, erfolgt die Einstufung als Rückstellkriterium R 1.